

teien, oder die Partei, auf deren Erklärung es ankommt, geneigt sein würden, den Richter aufzuklären. Allein das habe ich zur Erläuterung beizufügen: der Gesekentwurf beabsichtigt auch nur, daß es dem Richter gestattet sein möge, in den Fällen, wo er Dunkelheiten in dem Schiedsmannsprotocolle wahrnimmt, durch Befragen der Parteien auf Hebung der Dunkelheiten hinzuwirken und zu versuchen, ob sie sich auf diesem Wege heben lassen. Es ist nun zuzugeben, daß die in dem Gesekentwurf gebrauchten Worte: „zunächst vorzunehmende Befragung der Parteien“ eine Verbesserung zulassen, indem sie allerdings dahin gedeutet werden könnten, als sollte es unbedingte Obliegenheit des Richters sein, in allen Fällen, wo das Protocoll an Dunkelheiten oder andern Mängeln leidet, sie mögen sein, wie sie wollen, einen Versuch mit der Befragung zu machen, wenn sich selbst die Erfolglosigkeit voraussehen ließe. In dieser Beziehung erlaube ich mir einen Verbesserungsvorschlag dahin, daß gesagt werde: „eine nach Befinden vorzunehmende Befragung der Parteien“. Ich würde glauben, daß mit dieser Veränderung etwas Bedenkliches in der Bestimmung nicht zu finden wäre.

Domherr D. Günther: Zur Widerlegung. Ob in dem Paragraphen steht: „eine zunächst vorzunehmende Befragung“, oder: „eine nach Befinden vorzunehmende Befragung“, das scheint mir ganz gleichgültig zu sein. Darauf kommt es nicht an, sondern die Sache ist die, daß in unserm Proceß, der auf die Verhandlungsmaxime gebaut ist, ein fremdartiges Princip, nämlich die Instructionsmaxime, hereingebracht werden soll, und zwar nicht bei einer besondern Proceßform, sondern nur in Bezug auf die Vergleiche, welche vor dem Schiedsmann abgeschlossen worden sind. Es soll der Richter das Recht haben, die Parteien zu befragen, um Dunkelheiten des Protocolls aufzuklären. Nun, wie denn, wenn die Parteien nicht antworten? Sollen sie verbunden sein, zu antworten? Unter einem Präjudiz? Und unter welchem? Wer soll beurtheilen, ob die Antwort, welche der Beklagte giebt, richtig sei? Das geht nicht. Das Beispiel, was der Königl. Herr Commissar angiebt, wird sogar, genau betrachtet, das Gegentheil von dem beweisen, was er in das Licht setzen will. Ich will dies durch ein anderes Beispiel erläutern. Es ist vor dem Richter, vor dem wirklichen, ordentlichen, competenten Richter der Vergleich geschlossen worden: A. soll dem B. zur Abmachung des Anspruchs eben so viel bezahlen, als vor einiger Zeit A. von C. zu Abmachung eines ähnlichen Anspruchs bekommen hat. Jetzt wird von B. gegen A. der Executionsproceß angestellt. Soll der Richter berechtigt sein, den Beklagten A. zu nöthigen, zu sagen, wie viel er von dem C. bekommen hat, damit der Executionsproceß gegen ihn fortgestellt werden kann? Dazu ist der deutsche, ist der sächsische Richter, so lange die Verhandlungsmaxime noch bei uns gilt, schlechterdings nicht berechtigt, und weil er nicht berechtigt ist, braucht auch der Beklagte auf eine solche Frage im Gerichte keine Antwort zu geben, ja er braucht nicht einmal zu erscheinen, er kann es darauf ankommen lassen, in contumaciam verurtheilt zu werden. Aber er wird nicht

verurtheilt werden können, sondern die Klage muß angebrachtermaßen abgewiesen werden. Darum glaube ich, daß die Deputation völlig Recht hat, wenn sie darauf anträgt, daß die fraglichen Worte wegfallen. Wir kommen aus dem auf die Verhandlungsmaxime beruhenden Proceß sonst in einen Proceß hinein, welcher auf das Instructionsprincip gebaut ist.

Staatsminister v. Rönnert: Das geehrte Mitglied geht in der Folgerung zu weit, die es aus dem Paragraphen zieht. Es ist nicht die Absicht der Gesekvorlage gewesen, daß jener antworten müsse, sondern man ist von der Ansicht ausgegangen, das Object, worüber man sich verglichen hat, muß an sich klar sein. Der Fall, den das geehrte Mitglied anführte, ist ein ganz anderer, da ist die Summe nicht bestimmt, sondern relativ auf etwas Anderes gestellt, und mithin eine unbestimmte Sache. Allein es kann die Summe bestimmt sein, es kann sich um eine Kleinigkeit handeln, um einen Nebenpunkt. Nun ist die Absicht des Gesekes nicht darauf gegangen, daß der andere Theil antworten müsse, daß der Richter ihm ein Präjudiz stellen könne, sondern es ist nur von einer Vervollständigung des Vergleichs die Rede, ohne daß ein Präjudiz dabei stattfindet, und wenn die Partei nicht antworten will, so kann der Richter die Execution nicht anordnen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: In der Hauptsache herrscht allerdings in der sächsischen Proceßgesetzgebung noch die Verhandlungsmaxime, aber in einem Gesetze ist sie auch schon davon zurückgegangen, nämlich in dem Gesetze über ganz geringfügige Rechtsachen, wo man auch die Instructionsmaxime eingeführt hat; und wie man es dort mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit gethan hat, um geringfügige Gegenstände so schnell als möglich abzuthun, so kann man auch zu Gunsten des einzuführenden Instituts der Schiedsmänner in einem einzelnen Punkte, wie hier, die Instructionsmaxime gelten lassen.

Fürst Schönburg: Ich glaube nur, daß, wenn das Gesek so bleibt, wie es jetzt vorliegt, es zu nichts führt. Denn wenn der Richter von dem einen Theil angegangen werden muß, das Executionsverfahren eintreten zu lassen, so ist vorauszusetzen, daß der andere Theil abgeneigt ist, den Vergleich zu erfüllen. Ist das aber der Fall und wird er nicht durch ein Präjudiz genöthigt, zu erscheinen, so wird er auch nicht selbst die Hand dazu bieten, das Executionsverfahren gegen sich eintreten zu lassen, und daher nicht kommen, oder wenn er auch kommen müßte, nicht in der Maße, wie es die Beseitigung des Zweifels, welcher das Einschreiten gegen ihn behindert, erheischen würde, und es wird also dem Zwecke der desfalligen Gesekesbestimmung nie entsprochen werden können.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir, auf den großen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen der Tendenz dieses Gesekes und dem gewöhnlichen processualischen Verfahren besteht. Beide sollen verschieden von einander gehalten werden. Der Vergleich, welchen beide Parteien stiften, beruht lediglich auf dem guten Willen, den sie haben, sich zu vergleichen, und die